

# Beteiligung am Suizid\*

Von Dr. Yesid Reyes, Bogotá\*\*

Ausgehend von der allgemeinen Fragestellung, ob das Strafrecht sich mit denjenigen Sachverhalten zu befassen habe, bei denen ein Mensch aus eigenem Willen sein Leben beendet, ergeben sich unterschiedliche Konstellationen mit ihren jeweiligen Eigenheiten: Der erste und auf der Hand liegende Sachverhalt betrifft die Selbsttötung in ihrer einfachsten Ausgestaltung, bei eigenhändiger Ausführung. Die zweite Konstellation ist diejenige der passiven Euthanasie, bei der die willentliche Unterlassung oder Unterbrechung der ärztlichen Behandlung den Tod des Patienten bedingt. Ein dritter Sachverhalt ist derjenige der aktiven indirekten Euthanasie, bei der bestimmte Medikamente zur Linderung der Schmerzen des Patienten verabreicht werden, die dieses Ziel zwar erreichen, aber dies um den Preis seines „vorgezogenen Todes“. Viertens ist die aktive Euthanasie zu nennen, die spezifisch jene Sachverhalte bezeichnet, bei denen ein Dritter einem zum eigenen Tod Entschlossenen dabei Hilfe leistet. An fünfter Stelle wäre die Dysthanasia zu nennen, also jener Fall einer künstlichen Verlängerung des Lebens durch eine exzessive Therapie. Sechstens ist die Rede von Eugenesis, bei der der Tod von Individuen zur natürlichen, gesellschaftlichen oder sogar wirtschaftlichen Auslese dienen soll.

Auch wenn die meisten der hier anzustellenden Überlegungen teilweise auf alle genannten Konstellationen anwendbar sind, soll es im Folgenden nur um die aktive direkte Euthanasie gehen, also um die Suizidbeihilfe, soweit der Tod willentlich und wissentlich verfolgt wird; die Frage der Teilnahme an einer Selbstgefährdung – die als eine Art nichtdolorer Suizidbeihilfe aufgefasst werden könnte – bleibt also ausgeklammert.

Der dergestalt begrenzte Untersuchungsgegenstand wirft Fragen auf, die mehrere Bestandteile der Verbrechenslehre tangieren. Die Betrachtung dieser Grundfragen wird es ermöglichen, die Konturen der Suizidbeihilfe anzugehen, und zwar insbesondere den Begriff, die Reichweite und die systematische Lozierung des Rechtsguts, die Geltung und den Anwendungsbereich der Einwilligung, die Leistungsfähigkeit der Unterscheidung zwischen Begehung und Unterlassung, die Differenzierung von Täterschaft und Teilnahme sowie den Nutzen des Akzessorietätsgrundsatzes in diesem Bereich.

Das genannte Diskussionsthema ist von unserem verehrten Jubilar *Ulfrid Neumann* präzise bestimmt und mehrmals eingehend bearbeitet worden: Warum wird einem Menschen, der sein Leben beenden will, die Möglichkeit verweigert, dies durch einen Dritten zu tun, so es sein Wunsch ist?<sup>1</sup>

Die Problematik wird üblicherweise (und in erster Linie auch hier) anhand von denjenigen Fallkonstellationen thematisiert,

bei denen die Entscheidung zum Suizid von dem von schweren Krankheiten hervorgerufenen Leiden bedingt wird,<sup>2</sup> oder diese sich als Folge eines allmählichen, durch vorge-rücktes Alter hervorgerufenen allgemeinen Funktions- und Fähigkeitenverlusts darstellt. Es gibt aber keinen Grund, die Untersuchung auf diese Sachverhalte zu beschränken. Die Diskussion muss vielmehr alle Optionen berücksichtigen, das heißt, sogar den Fall von jungen Menschen, die im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte die Entscheidung treffen, sich zu töten. In allen diesen Fällen stellt sich die Frage, ob Menschen frei über ihr Leben verfügen dürfen, und, falls die Frage bejaht wird, sie gezwungen sind, sich eigenhändig vom Leben zum Tod zu bringen, oder aber ihnen die Möglichkeit offensteht, einen Dritten zu bitten, die Tötungshandlung auszuführen.<sup>3</sup> Anders formuliert: Schwere Leiden sind nicht der einzig vorstellbare Grund, aus dem jemand einen anderen um Sterbehilfe bittet.<sup>4</sup>

## I. Rechtsgut und erlaubtes Risiko

Geht man von einer statischen Rechtsgutskonzeption aus, bei der dieses als ein Museumsstück verstanden wird, mit dem keine Interaktion möglich ist,<sup>5</sup> ist es verständlich, wenn jede Beeinträchtigung als strafrechtlich relevant eingeschätzt wird, es sei denn, es läge ein Rechtfertigungsgrund vor. Wenn hingegen davon ausgegangen wird, dass Rechtsgüter nur in Bezug auf ihr gesellschaftliches Umfeld denkbar sind, so muss auch akzeptiert werden, dass es legitime Beeinträchtigungsmodalitäten gibt, die Teil des Gemeinschaftslebens sind. Der Fahrer eines öffentlichen Nahverkehrsbusses darf sich gegen den Wunsch eines Fahrgasts weigern, sein Fahrzeug außerhalb der planmäßigen Haltestellen halten zu lassen; der Chirurg darf im Rahmen einer Operation dem Patienten die dafür notwendigen Verletzungen beifügen; der

<sup>2</sup> Das heißt, bei Euthanasiefällen, allgemein aufgefasst als „einem schwerkranken Menschen geleistete Hilfe, die nach seinem Willen oder zumindest nach seiner mutmaßlichen Einwilligung dazu bestimmt ist, einen würdigen Tod nach Maßgabe seiner Erwartungen zu ermöglichen“; vgl. *Roxin*, in: Pons (Hrsg.), *Dogmática y Ley Penal, Libro homenaje a Enrique Bacigalupo*, Bd. 2, 2004, S. 1198.

<sup>3</sup> Es kann aber zwischen Euthanasie als Beschleunigung des Todes zur Vermeidung von körperlichem und geistigem Leid und Suizid als Akt der Selbsttötung aus verschiedenen Gründen unterschieden werden; aus dieser Perspektive stellt sich die Euthanasie als Sonderfall des allgemeinen Suizidbegriffs dar; vgl. *Núñez Paz*, *La buena muerte*, 2006, S. 105.

<sup>4</sup> In den Worten *Neumanns* kann es viele Gründe geben, aus denen man einen anderen um Hilfe bei der Tötung bittet; *Neumann* (Fn. 1), S. 245 f.

<sup>5</sup> Vgl. die Ablehnung eines statischen Verständnisses der Rechtsgüter und zur Notwendigkeit, diese im Rahmen ihrer sozialen Interaktion zu betrachten *Welzel*, *ZStW* 58 (1939), 514 (514 f.).

\* Deutsche Fassung von *Manuel Cancio Meliá* (Universidad Autónoma de Madrid).

\*\* Der *Verf.* ist Direktor des Forschungszentrums für Philosophie und Rechtswissenschaft der Universidad Externado de Colombia (Bogotá).

<sup>1</sup> *Neumann*, in: *Fateh-Moghadam/Sellmaier/Vossenkuhl* (Hrsg.), *Grenzen des Paternalismus*, Ulrich Schroth zum 60. Geburtstag, 2010, S. 245.

Scharfrichter eines Landes, das die Todesstrafe beibehalten hat, darf Menschen töten (er ist sogar dazu verpflichtet).

Hier liegt die Grundlage eines Begriffes vom erlaubten Risiko, der unterstreicht, dass das Strafrecht nur an Verhaltensweisen Interesse hat, die unrechtmäßig Rechtsgüter beeinträchtigen und es deshalb kein Rechtsgut gibt, das umfassend und absolut geschützt würde. Alle Rechtsgüter, sogar das Leben, dürfen beeinträchtigt werden,<sup>6</sup> solange das entsprechende Verhalten rechtmäßig ist, wie an den vorhin genannten Beispielen abzulesen ist. Nur das Verhalten, das als Schaffung eines rechtlich unerlaubten Risikos gewertet wird ist für das Strafrecht als unerlaubte Beeinträchtigung des Rechtsgutes relevant.

Aufgrund dieser Überlegung ist es nicht richtig, der Entkriminalisierung der Suizidbeihilfe mit dem Argument zu begegnen, das Rechtsgut Leben sei unantastbar. Die Diskussion muss sich vielmehr mit der Frage befassen, ob die Beeinträchtigungsmodalität der Disposition des Rechtsgutes Leben durch den Inhaber eine rechtmäßige Beeinträchtigung darstellt, und falls dies bejaht wird, ob sie nur dann rechtmäßig ist, wenn sie ohne aktive oder passive Beteiligung Dritter stattfindet. Schon nur diese Abgrenzung bedeutet eine erste und wichtige Stellungnahme, da damit angenommen wird, dass das fehlende Interesse des Strafrechts am Suizid nicht nur eine die Schuld tangierende Frage ist – wie einige Stimmen in der Diskussion postulieren und was bedeuten würde, dass es sich um eine rechtswidrige Handlung handelt –, sondern aufzeigt, dass es ein rechtmäßiges, nicht gegen die Rechtsordnung verstoßendes Verhalten ist.<sup>7</sup>

Die herrschende Lehre hält in diesem Zusammenhang folgende Fallgruppen für straflos, soweit das Verlangen oder die Einwilligung des Betroffenen vorliegt: (1.) Unterlassung einer rettenden Behandlung (passive Euthanasie); (2.) Unterbrechung von schon angelaufenen rettenden Behandlungen;<sup>8</sup> (3.) Anwendung einer Palliativbehandlung, die das Leid des Patienten lindert, aber dessen Tod beschleunigen kann (aktive indirekte Euthanasie).<sup>9</sup>

Bemerkenswert ist hier, dass bei der Begründung des fehlenden Eingreifens des Strafrechts üblicherweise angeführt wird, der Handelnde verfolge nicht den Todeseintritt, sondern lasse einfach die Lage sich entwickeln, tue nichts, um den Todeserfolg abzuwenden, so dass nicht die Rede davon sein könne, dass er ein Leben nehme.<sup>10</sup> Die Meinungen gehen aber bezüglich jener Konstellationen auseinander, bei denen jemand die Hilfe eines Dritten erbittet, um sich zu töten. Hier werde nicht einfach der Lauf der Dinge unbehellig gelassen.

<sup>6</sup> „[...] das Leben ist kein absolutes Recht, wie es auch kein anderes der in der Verfassung enthaltenen individuellen Rechte ist“; *Hormazábal*, in: Edisofer (Hrsg.), *Estudios Penales en homenaje a Enrique Gimbernat*, Bd. 2, 2008, S. 2040.

<sup>7</sup> Zu Recht unterstreicht *Neumann*, dass der Suizid nicht nur straflos, sondern auch nicht rechtswidrig und in diesem Sinne rechtmäßig ist; *Neumann* (Fn. 1), S. 246.

<sup>8</sup> Vgl. *Roxin* (Fn. 2), S. 1200.

<sup>9</sup> Vgl. *Roxin* (Fn. 2), S. 1200.

<sup>10</sup> Vgl. *Jericó*, *El conflicto de conciencia ante el derecho penal*, 2007, S. 536.

In der Praxis bedeutet dies die Straflosigkeit jener Fälle von Suizidbeihilfe, die als Unterlassungen definiert werden können, und die Bestrafung desjenigen, der aufgrund des Opferverlangens mit einer aktiven Handlung zum Tod beiträgt.

### II. Die Unterscheidung zwischen Handlung und Unterlassung

Diese Lösung bedeutet eine Privilegierung der Unterlassung gegenüber der Handlung: Es wird für rechtmäßig gehalten, dass jemand davon absieht, ein Verhalten auszuführen oder zu dulden, das sein Leben retten oder zumindest verlängern kann (passive Euthanasie), während es tendenziell für rechtswidrig gehalten wird, wenn auf Verlangen des Patienten eine tödliche Injektion angewandt wird (aktive direkte Euthanasie). Zur Begründung dieser These wird angebracht, dass eine Pflicht zur Annahme einer bestimmten Behandlung gegen den Willen des Patienten eine strafrechtlich relevante Verletzung seiner Autonomie darstellen würde.<sup>11</sup> Aus dieser Perspektive sei auch die Regelung der Patienteneinwilligung aufzufassen, die zum Zweck hat, dem Betroffenen die möglichen Risiken einer bestimmten Behandlung zu übermitteln, so dass er entscheiden kann, ob er sich der Behandlung unterwirft oder nicht. Diese Wahlfreiheit begründe auch die Behauptung, niemand könne dazu gezwungen werden, sein Leben zu retten.<sup>12</sup>

Handlung und Unterlassung sind nicht mehr als zwei Formen der Wahrnehmung der Wirklichkeit; da ontologisch die absolute Untätigkeit eines Menschen undenkbar ist, ist jedes Verhalten stets Handlung.<sup>13</sup> Die Unterlassung entsteht auf dem Gebiet der Wertungen, wenn jemandem vorgeworfen wird, etwas anderes getan (Handlung) zu haben, als wozu er verpflichtet war.<sup>14</sup> Deshalb wäre der einzige Weg, um jemandem vorzuwerfen, dass er sich nicht einer bestimmten Behandlung unterzogen hat die Annahme einer diesbezüglichen – positivrechtlich nicht bestehenden – gesetzlichen Pflicht. Gäbe es diese Pflicht, müsste schon die Ablehnung

<sup>11</sup> *Silva*, in: Pons (Fn. 2), S. 1244.

<sup>12</sup> Für die spanische Lehre wird diese Auslegung durch den Gesetzestext bestätigt, da nur derjenige mit Strafe bedroht wird, der aktiv zum Suizid beiträgt; die Unterlassung wird dort nicht genannt (Art. 143.4 des spanischen Strafgesetzbuches: „Wer den Tod eines anderen auf dessen ausdrückliche, ernsthafte und unmissverständliche Bitte hin verursacht oder aktiv mit notwendigen und unmittelbaren Handlungen dazu beiträgt, wenn das Opfer an einer schweren Krankheit leidet, die notwendigerweise dessen Tod bedingen würde oder dauerhafte und schwer erträgliche Leiden verursacht, wird mit [...]“). Vgl. *Núñez Paz* (Fn. 3), S. 120.

<sup>13</sup> *Jakobs*, in: Schütz/Kaatsch/Thomsen (Hrsg.), *Medizinrecht – Psychopathologie – Rechtsmedizin*, Diesseits und jenseits der Grenzen von Recht und Medizin, Festschrift für Günter Schewe, 1991, S. 72, der die Grenze zwischen Begehung und Unterlassung im naturalistischen Bereich loziert und normativ für willkürlich hält.

<sup>14</sup> Zur Irrelevanz der Unterscheidung zwischen Handlung und Unterlassung siehe *Jakobs*, *Der strafrechtliche Handlungsbe- griff*, 1992; *Reyes*, *ZStW* 105 (1993), 125.

an sich strafbar sein, als Angriff auf ein so wichtiges Rechtsgut wie das Leben, wie auch der Suizidversuch als Verletzung einer dann bestehenden Pflicht zu leben.

Wird diese Unterscheidung zwischen Handlungen und Unterlassungen auf die Medizinpraxis übertragen, ergeben sich neue Fragen: Geht man davon aus, dass es rechtmäßig ist, sich zu weigern, an ein Beatmungsgerät angeschlossen zu werden, ist es auch rechtmäßig, seine Abschaltung zu verlangen? Ein wichtiger Teil der Lehre bejaht diese Frage,<sup>15</sup> obwohl zur Unterbrechung der Funktion des Geräts eine Handlung (die Unterbrechung der Elektrizitätszufuhr oder die Betätigung eines Schalters) vonnöten ist, was wiederum mit der allgemeinen Ausgangsannahme im Widerspruch steht, Suizidbeihilfe sei zulässig, wenn sie in einer Unterlassung und unzulässig, wenn sie in einer Handlung besteht. Ein Weg, diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen, wäre die Behauptung, aus einer breiteren Perspektive stelle sich das Verlangen des Patienten auf Ausschaltung des Geräts als Weigerung zu bzw. Unterlassung einer bestimmten ärztlichen Behandlung dar.<sup>16</sup>

Wird auf dieser Grundlage angenommen (wie dies mehrheitlich geschieht), dass es rechtmäßig ist, die Abschaltung eines Beatmungsgeräts zu verlangen, ist es ebenfalls rechtmäßig, wenn jemand verlangt, der ihm implantierte Herzschrittmacher solle entfernt werden? Die Frage ist relevant, weil auch dieses Verlangen als Unterlassung dargestellt werden kann, als Ausübung des Rechts, nicht weiterleben zu wollen.<sup>17</sup> Aus dieser Perspektive wäre dieser Fall als eine der Konstellationen zu werten, bei denen die Lehre von einer legitimen Form von Euthanasie annimmt, so dass die Frage zu bejahen wäre. Meines Erachtens gibt es keinen Grund, einem Menschen die Entscheidung zuzugestehen, ob er an ein Gerät angeschlossen werden möchte, das ihn am Leben erhält, ihm aber gleichzeitig die Fähigkeit abzuspochen, diese Entscheidung zu revidieren.

Geht man davon aus, stellt sich auch die Frage, ob es legitim sein kann, dass der Patient verlangt, die Funktion seines (autonom schlagenden) Herzens solle beendet werden, im Verständnis, dass er mit dieser Forderung seine Entscheidung, Weiterleben zu unterlassen, durchzuführen gedenkt.

<sup>15</sup> Vgl. *Roxin* (Fn. 2), S. 1200.

<sup>16</sup> Siehe in diesem Sinne *Núñez Paz* (Fn. 3), S. 123, 124 und 125, der aber diese Bewertung daran knüpft, dass es der Arzt ist, der die Abschaltung vornimmt; die entsprechende Handlung eines Dritten sei als Tötung aufzufassen.

<sup>17</sup> Geht es um eine Regelung wie die deutsche, die die Suizidbeihilfe straflos, aber die Tötung auf Verlangen unter Strafe stellt, kann die Differenzierung versucht werden, jene Fälle, bei denen das „rettende Gerät“ zum Internbereich des Patienten gehört, wie dies bei einem modernen Herzschrittmacher der Fall wäre, von denjenigen anderen zu unterscheiden, bei denen das Gerät als Teil der medizinischen Leistung eines Dritten anzusehen ist, wie z.B. das Beatmungsgerät; vgl. *Jakobs* (Fn. 13), S. 72. Die Unterscheidung ist aber irrelevant, wenn gerade die Frage der Legitimität der unterschiedlichen Behandlung von Suizidbeihilfe und Tötung auf Verlangen thematisiert werden soll.

Die Antwort muss wiederum positiv ausfallen, denn die Entscheidungshoheit über das Weiterbestehen der eigenen Körperfunktionen kann nicht davon abhängen, ob diese selbstständig oder mit technischer Hilfe beibehalten werden. Die Gegenlösung würde eine unzulässige Diskriminierung jener Menschen darstellen, die sich einmal für den Anschluss an eines dieser Geräte entschieden haben, da ihnen von diesem Zeitpunkt an die Pflicht zum Weiterleben aufgebürdet würde.

### III. Einwilligung und Unzurechenbarkeit

Gegenüber der Ansicht, die Suizidbeihilfe dürfe schon deswegen nicht strafbar sein, weil die Einwilligung des Betroffenen vorliege, wird üblicherweise entgegnet, die Einwilligung des schwerwiegend Leidenden sei ungültig, da ihn diese Lage unzurechenbar mache. Diese Behauptung ist nichts mehr als eine Meinung ohne empirischen Rückhalt, da keineswegs gesichert ist, dass in allen Fällen Menschen, die die Entscheidung treffen, ihr Leben zu beenden, unzurechenbar sind. Dies ist eine Frage, die jeweils im Einzelfall angesichts der konkreten Umstände zu untersuchen wäre. Ich glaube nicht, dass die Entscheidung für den Tod a priori und in allen Fällen verrückter ist als diejenige weiterzuleben.

Wäre aber die Behauptung zutreffend (alle Suizidenten sind geistig krank), wäre die selbstständige Kriminalisierung der Suizidbeihilfe oder der Tötung auf Verlangen überflüssig, denn die Tötung in mittelbarer Täterschaft wäre dann ausreichend, um solches Verhalten zu sanktionieren. In der Tat liegt hier die auf jene Sachverhalte anzuwendende Lösung, bei denen der Betreffende darüber getäuscht wird, dass seine Handlung eine Selbsttötung darstellt,<sup>18</sup> auch wenn bei diesem keine geistige Störung im engeren Sinne vorliegt. In einem bemerkenswerten Fall in diesem Zusammenhang hat der deutsche BGH einen Mann als Täter einer versuchten Tötung in mittelbarer Täterschaft verurteilt, der eine junge Frau zunächst davon überzeugt hatte, dass er in Wirklichkeit ein Bewohner des Sternes Sirius sei und sie auch dazu bewegt hatte, ihren Körper zu „verlassen“, um mit ihm auf einem anderen Planeten ein neues Leben zu beginnen (es blieb beim Versuch, da verschiedene Anläufe der Frau unter des Mannes Leitung, sich zu töten, fehlschlugen).<sup>19</sup>

### IV. Das Leben als unverfügbares Rechtsgut

Probleme wie die eben geschilderten legen offen, dass die Lösung des Dilemmas, ob Suizidbeihilfe strafbar sein soll, nicht länger von einer vorgeblichen, zumindest aber sehr leistungsschwachen Unterscheidung zwischen Handlungen und Unterlassungen oder von der unersprißlichen Diskussion, ob tatsächlich alle, die sich töten wollen, unzurechnungsfähig sind, abhängen kann. Der Gegenstand der Debatte hat vielmehr darin zu bestehen, ob ein Mensch verlangen darf, dass sein Leben nicht verlängert wird, das heißt, ob ihm die Fähigkeit zukommt, zu entscheiden, wann er sterben will –

<sup>18</sup> *Neumann*, JuS 1985, 677 (681).

<sup>19</sup> Zu diesem bemerkenswerten Fall und seiner Behandlung aus der Perspektive der Irrtumslehre siehe *Neumann*, JuS 1985, 677.

und dies unabhängig davon, ob dieser Zweck durch ein üblicherweise als Unterlassung (Ablehnung der Verwendung eines Beatmungsgeräts) oder als aktive Handlung (Verlangen der Abschaltung des Beatmungsgeräts) definiertes Verhalten erreicht wird.

Wird sie noch allgemeiner formuliert, geht es um die Frage, ob Leben eine gesetzliche Pflicht darstellt.<sup>20</sup> Wäre dies zu bejahen,<sup>21</sup> müsste der Staat nicht nur ärztliche Behandlung zur Pflicht machen (statt die Einwilligung des Patienten zur Bedingung zu machen), sondern auch Menschen, die im Rahmen eines Hungerstreiks Essen und Trinken ablehnen, einer Zwangsernährung unterwerfen.<sup>22</sup> Mehr noch: Da nun wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die die Gesundheitsschädlichkeit von Tabak- oder Alkoholgenuss oder von der Einnahme von fast food nachweisen, sollte der Staat diese kriminalisieren, da niemand berechtigt sein kann, die Gesundheit anderer zu beeinträchtigen? Gegen solche Argumente wird häufig ins Feld geführt, letztere Verhaltensweisen begründeten kein Risiko für das Leben, sondern eine Beeinträchtigung der Gesundheit; da diese teilweise regeneriert werden kann, könne dieses Gut – im Unterschied zum Leben – teilweise verfügbar sein; so bedinge das jeweilige Rechtsgut eine andersartige Behandlung.

Mit dieser Argumentation wird zunächst außer Acht gelassen, dass die betreffenden Verhaltensweisen durchaus zu Gesundheitsschäden führen können, die eine Lebensabkürzung mit sich bringen, wie zahlreiche medizinische Untersuchungen nachgewiesen haben. Spinnt man die Überlegung weiter, so kann schwerlich in Frage gestellt werden, dass derjenige ein Suizident ist, der sich große Mengen Tabak und Alkohol zuführt, so dass jemand, der diese ersterem in Wissen um seine Absicht beschafft, an einem Suizid teilnimmt. Die Frage tritt klarer zu Tage, wenn wir die Substanz wechseln: Wer die Entscheidung trifft, sich durch Einnahme kleiner Dosen Zyanid über einen Zeitraum von mehreren Wochen oder Monaten zu töten, beeinträchtigt nur seine Gesundheit, weil er jederzeit die Vergiftung beenden kann?

Wäre dies richtig, könnte die Wahl einer zeitversetzten, langsamen Todesmodalität das Rechtsgut verfügbar machen; auch wenn jeder einzelne Vergiftungsakt für sich genommen als Gefährdung des verfügbaren Rechtsguts der Gesundheit aufgefasst werden kann, ist doch die Summe der Einzelakte eindeutig ein Angriff auf das Leben. Würde man die Richtigkeit dieser Umwandlung der Unverfügbarkeit des Rechtsguts

Leben über die Verfügbarkeit des Rechtsguts Gesundheit zustimmen, müsste man zu dem Schluss gelangen, dass derjenige, der dem Suizidenten dadurch behilflich ist, dass er über mehrere Wochen ihm kleine Dosen des Gifts zukommen lässt, straflos bleibt, während derjenige, der die volle Dosis einmal übergibt, der Beihilfe zum Suizid schuldig wäre. Dergestalt wird die von einigen Stimmen in der Lehre postulierte Unterscheidung zwischen einem verfügbaren Rechtsgut der Gesundheit und einem unverfügbaren Rechtsgut Leben insgesamt in Frage gestellt. Jedenfalls scheint es kaum hilfreich, die Verfügbarkeit vom Tempo, mit dem ein bestimmtes Verhalten das Rechtsgut zu beeinträchtigen imstande ist, abhängig zu machen.

In der Lehre wird heute gemeinhin argumentiert, Handlungen auf eigene Gefahr seien nicht strafbar, da sie eine Ausprägung der freien Entwicklung der Persönlichkeit seien.<sup>23</sup> Es ist offensichtlich, dass derjenige, der sich freiwillig von der Armee mustern lässt, um in einem schon laufenden bewaffneten Konflikt eingesetzt zu werden, zu einem großen Teil sein Leben und seine Gesundheit aufgrund eigenen Willens auf Spiel setzt – es könnte sogar sein, dass derjenige, der so handelt, insgeheim hofft, dabei umzukommen. Wollte man hier aufgrund dieses Willens das Verhalten zu einer unzulässigen Verfügung über die körperliche Unversehrtheit erklären, müsste der Staat die Teilnahme der Bürger an militärischen Aktivitäten verbieten, oder zumindest so reglementieren, dass kein Rekrut angenommen würde, der seinen Tod schon im Voraus akzeptiert, um so eine vorsätzliche (zumindest mit bedingtem Vorsatz vorgenommene) Disposition über das eigene Leben zu unterbinden.

Solche Beispielfälle machen klar, dass das Leben eben kein unverfügbares Rechtsgut ist, und derjenige, der sich zum Suizid entscheidet, nicht nur ein eigenes Interesse – und nicht etwa ein Interesse von Dritten – berührt, sondern zudem dies im Rahmen einer verfassungsrechtlich abgesicherten Handlungsfreiheit tut.<sup>24</sup> Würde der Staat ernsthaft versuchen, eine Pflicht zum Leben durchzusetzen, müsste er eine derart dichte Kontrolle über den Einzelnen einsetzen, dass diese seine Internosphäre aufheben und seine Entscheidungsfähigkeit schwerwiegend einschränken würde, wenn an die vielen Verhaltensweisen gedacht wird, die im tagtäglichen Leben das Ziel des Sterbens haben könnten. Stellen wir uns, in einem Land, das die Todesstrafe kennt, Folgendes vor: Jemand ermordet einen anderen, um nachher vor Gericht zu gestehen und hingerichtet zu werden, da er sterben will, aber zu feige ist, dies eigenhändig tun. Müsste hier der betreffende Staat die rechtmäßige Exekution absagen, um den Plan des Suizi-

<sup>20</sup> Neumann (JuS 1985, 677 [678]) schreibt zu Recht, dass bei Einordnung des Suizids als rechtswidriges Verhalten notwendigerweise eine Pflicht zum Leben angenommen werden muss.

<sup>21</sup> Nach Silva (Fn. 11, S. 1240) „ist der Staat aufgrund des verfassungsrechtlichen Schutzes des Rechts auf Leben unabhängig von dem Willen des Lebensträgers, zu leben oder zu sterben, verpflichtet, Leben zu schützen.“

<sup>22</sup> In Spanien ist über die Verpflichtung des Staates, Strafgefangene im Hungerstreik zwangszuernähren, eine intensive Diskussion geführt worden; hierzu wurde argumentiert, bei Häftlingen nehme der Staat eine besondere Garantenstellung ein. Vgl. hierzu Jericó (Fn. 10), S. 537 ff.

<sup>23</sup> Siehe z.B. Neumann, JuS 1985, 677 (678), für den der Schutz des Einzelnen gegen Selbstschädigungen keine Aufgabe des Strafrechts sein kann. Für Cancio (ZStW 111 [1999], 357 [373]) kann „[d]ie Bestimmung in der Verfassung der allgemeinen persönlichen Freiheit oder des Rechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit als Fundament gesellschaftlicher Organisation [...] nicht außerhalb eines Systems verstanden werden, in dem der Bürger als autonome Person definiert wird.“

<sup>24</sup> Neumann (Fn. 1), S. 246 f.

dentem zu durchkreuzen? Wird die verhängte Strafe ausgeführt, obwohl bekannt ist, dass der Täter so seinen Suizidwillen umsetzt, ist dann der Scharfrichter wegen Suizidbeihilfe verantwortlich, wenn diese unter Strafe steht?

Als letztes Argument für die Unantastbarkeit des Rechtsguts Leben wird ins Feld geführt, es handele sich als notwendige Grundlage aller anderen um das wichtigste unter den von der Verfassung geschützten Rechtsgütern. Diese Behauptung muss aber zumindest in Frage gestellt werden. Soll das Leben in sich selbst, losgelöst vom Kontext einer gegliederten Gemeinschaft gewertet werden, wird dieses zu einem rein anatomischen Begriff [scil.], zur bloßen Beibehaltung des Kreislaufs usw. degradiert. Wird aber das Leben in enger Verbindung verstanden mit der Fähigkeit, Rechte auszuüben, die diesem Leben gesellschaftlichen Sinn verleihen, wie zum Beispiel das Recht auf freie Selbstentfaltung, so wird deutlich, dass sein Verständnis als Rechtsgut nicht isoliert sein darf. Da in der Tat das Recht auf Leben der Person die Möglichkeit eröffnet, sich in der Gesellschaft frei zu entwickeln, solange sie fremde Freiheitsbereiche achtet, muss insoweit erkannt werden, dass dieses Recht verfügbar sein muss, da die Entscheidung, nicht weiterzuleben, nicht in den gesellschaftlichen Bereich gehört. Normativ schafft eine Gesellschaft Verhaltensregeln, um das Zusammenleben zu ordnen, da aber niemand zur Mitgliedschaft in einer Gesellschaft gezwungen werden darf, darf auch niemand einen anderen zwingen, am Leben zu bleiben.

Selbstverständlich gibt es auf der moralischen Ebene Gründe, die für eine Unantastbarkeit des Lebens sprechen. Ihre Analyse gehört aber nicht in das Gebiet des Rechts, da das Strafrecht – trotz aller Überlappungen im Einzelfall – sich nicht mit Moral befasst.<sup>25</sup>

## V. Die Strafbarkeit des Suizids und des Suizidversuchs

Wird das Leben als eine Pflicht aufgefasst, liegt auf der Hand, dass der Suizident eigentlich bestraft werden müsste – eine Lösung, die in Rechtsprechung und Lehre allgemein abgelehnt wird.<sup>26</sup> Hierzu wird angeführt, dieses Verhalten zur Straftat zu erklären sei sinnlos, da die Strafe an die Person gebunden und in diesen Fällen niemand da sei, dem man sie auferlegen könne.<sup>27</sup> Dieses Argument ist nur auf die Schwierigkeiten bei der effektiven Bestrafung fixiert, stellt aber die Möglichkeit der Kriminalisierung des Suizids – die herkömmlicherweise mit der Behauptung begründet wird, dieses Verhalten tangiere Interessen des Staates – an sich nicht in Frage. Nach dieser Meinung weist die Existenz dieser Interessen darauf hin, dass der Staat das Recht hat, seine Bürger zur Erfüllung von verschiedenen Pflichten anzuhalten, da diese in ihm leben und dessen Zuwendungen genießen.<sup>28</sup>

<sup>25</sup> Neumann (Fn. 1), S. 248.

<sup>26</sup> Neumann (Fn. 1), S. 246.

<sup>27</sup> Vgl. Silva (Fn. 11), S. 1241.

<sup>28</sup> Überträgt man dieses Argument auf die Tötung auf Verlangen, müsste man sagen, dass dies durch höhere Interessen wie diejenigen des Staates gerechtfertigt wird, obwohl die Schaffung dieses Delikts die Interessen des Todeswilligen schädigt; vgl. Neumann (Fn. 1), S. 247.

In diesem Argumentationsschema muss also in jedem konkreten Fall überprüft werden, ob der Staat gegenüber der betreffenden Person solche Interessen hat – und dementsprechend zu ihrem Schutze das Leben des Einzelnen schützen muss – oder nicht. Aus dieser Perspektive wäre das Leben nur insoweit für den Staat wertvoll, als die betreffende Person sich für das Erhaltene durch Erfüllung ihrer Pflichten zu revanchieren imstande ist; dergestalt würde das Interesse des Staates am Einzelnen konkret. Hieraus würde folgen, dass der Staat nicht am Leben derjenigen Menschen interessiert wäre, die keine Pflichten gegenüber dem Staat treffen, die ihm nichts schulden. Denkt man das zu Ende, hätte der Staat kein Interesse am Leben von Menschen, die ihm keinen Gewinn als Gegenleistung für ihr Leben unter staatlichem Schutz bringen, sondern nur eine Last für den Staat darstellen. Hat jemand keine Familie, ist er nicht in staatlichen Einrichtungen erzogen worden, hat keine Hilfe des Staates erhalten, und ist mittellos (zum Beispiel ein Bettler), ist er nicht nur frei von Pflichten gegenüber dem Staat, sondern auch eine Last für diesen.<sup>29</sup>

Hängt das Interesse des Staates an der Vermeidung von Suiziden davon ab, ob er ein öffentliches Interesse gegen den sich durch den eigenen Tod der Erfüllung seiner Pflichten gegenüber dem Staat entziehenden Suizidenten hat, müsste gefolgert werden, dass das Leben derjenigen, die nur eine Last darstellen, irrelevant ist. Die Abwägung der Schulden eines jeden Bürgers gegenüber dem Staat, um so festzulegen, wer weiterzuleben hat, um diesen Pflichten nachzukommen, und wer nicht, würde der Ausmerzung von allen, die nur eine Last für Staat und Gesellschaft bedeuten, das Tor öffnen. Aus der Perspektive des Staates könnte man formulieren, dass es neben den zum Leben Verpflichteten auch Menschen mit Sterbepflicht gäbe (Suizidpflicht?), je nachdem, welches Interesse der Staat an ihrem Leben hätte. Diese Argumentation würde eine unsagbare Sozialhygienepolitik legitimieren und zeigt auf, dass das Konzept der Lebenspflicht außerhalb eines totalitären Staates schwer verständlich ist.<sup>30</sup> Es kann natürlich nicht in Zweifel gezogen werden, dass die Menschen aufgrund ihrer Einbindung in eine Gemeinschaft Pflichten gegenüber dieser und ihren Bürgern eingehen, und diese zu erfüllen haben, solange sie leben. Dies bedeutet aber nicht, dass sie zu leben verpflichtet wären, um dieser Verbindlichkeit nachzukommen.<sup>31</sup>

Wenn wir zur Frage der Strafbarkeit zurückkehren bleibt auch nach der Entscheidung gegen eine Kriminalisierung des Suizids (da der Täter keiner Strafe zugänglich wäre) die Frage, warum der versuchte Suizid nicht strafbar sein soll, da in diesen Fällen die Sanktionierung des Täters möglich ist. Hier wird aber eine andere Antwort gegeben: Auch in diesen Fällen komme keine strafrechtliche Haftung in Frage, da Strafe gegenüber den betreffenden Menschen keinen ihrer Zwecke, weder aus der Perspektive der Vergeltung noch der (General- oder Spezial-) Prävention, erfüllen könnte.<sup>32</sup>

<sup>29</sup> Vgl. Escudero, in: Edisofer (Fn. 6), S. 1965.

<sup>30</sup> Neumann, JuS 1985, 677 (678).

<sup>31</sup> Neumann, JuS 1985, 677 (678).

<sup>32</sup> Vgl. Silva (Fn. 11), S. 1241.

Meines Erachtens wäre aber aus der Perspektive der Spezialprävention eine Freiheitsstrafe für den versuchten Suizidenten durchaus möglich, indem man die Gefangenschaft so ausgestaltete, dass ein neuer Versuch unmöglich wäre und mit Hilfe von einer entsprechenden psychologisch-psychiatrischen oder gesellschaftlichen Behandlung. Aus der Perspektive der Generalprävention scheint es mir unzweifelhaft, dass der Freiheitsentzug für denjenigen, der sich zu töten versucht, ein eindeutiges Signal an die Gesellschaft senden würde, dass eine Norm besteht, die den Suizid verbietet, und dass diejenigen, die es versuchen, mit Freiheitsstrafe bestraft werden. Es stimmt also schlicht nicht, dass Straflehren wie die General- oder Spezialprävention überhaupt nicht auf Selbsttötungsversuche anwendbar sind. Was ihren Wirkungsgrad angeht, ist dies eine Frage, die sich natürlich auch bei den Straftaten allgemein stellt; und niemand würde bei Wiederholungstätern den Verzicht auf die Strafe propagieren, nur weil diese sowieso wieder eine Straftat zu begehen versuchen würden.

Aus meiner Perspektive ist alles, was zur Organisation des Rechtsgutsinhabers gehört, seine eigene Angelegenheit, soweit er nicht in fremde Organisationskreise eingreift. Dies bedeutet, dass ich mit meiner Freiheit so verfahren kann, wie ich will, solange ich nicht unmittelbar die Freiheiten und Rechte anderer Personen beeinträchtigt. Und da die Entscheidung, sich das Leben zu nehmen, die Grundrechte anderer nicht unmittelbar tangiert, handelt es sich um eine Entscheidung, die im Bereich des Rechtsgutsträgers verbleiben muss. Würde hier argumentiert, der Tod eines Menschen schädige die von ihm Abhängigen, da ihnen dadurch die notwendigen Einkünfte vorenthalten würden (und so der Suizid unzulässig wäre), würde dies eine Privilegierung reicher Menschen bedeuten, da deren Tod mit Sicherheit einen Vorteil für die Erben darstellen würde, so dass dann Suizid doch zulässig wäre.

### VI. Täterschaft und Teilnahme

Die Diskussion wird nicht einfach dadurch aufgelöst, dass man die Verfügbarkeit des Rechts auf Leben annimmt. Unter den Vertretern dieser Position ergibt sich nämlich eine neue Divergenz: Während einige annehmen, nur der Rechtsgutsträger dürfe über sein Gut verfügen, denken andere, auch Dritte seien durch die Verfügung gedeckt. Konkret ist also die Frage, ob nur die Selbstgefährdung und die Selbsttötung als direkt vom Rechtsgutsträger durchgeführtes Verhalten zulässig sind, oder ob auch eine Fremdgefährdung oder ein „Fremd“suizid – Verhaltensweisen, die von Dritten durchgeführt werden – als von der Verfügung durch den Rechtsgutsträger erfasst verstanden werden sollen.

Hinter diesem scheinbaren Wortspiel verbirgt sich die schwierige Frage, ob nur das Verhalten desjenigen zulässig ist, der sich eigenhändig tötet, wie zum Beispiel, wenn sich jemand willentlich eine tödliche Substanz injiziert, oder ob auch das Verhalten eines Dritten rechtmäßig ist, der den Suizidenten „selbsttötet“, das heißt, sein Leben auf dessen Verlangen hin beendet, wie zum Beispiel im Falle des Querschnittgelähmten, der auf jemanden angewiesen ist, der das Gift in seinen Körper einführt, da er das nicht selber zu tun in

der Lage ist. Während in Ländern wie Kolumbien oder Spanien die bloße Beihilfe zum Suizid strafbar ist (wenn auch in letzterem Land nur die Begehung, nicht aber die Unterlassung erfasst wird), hat sich die deutsche Gesetzgebung für eine differenzierende Lösung entschieden: Die Suizidbeihilfe (z.B. die Übergabe der für den Suizid notwendigen Hilfsmittel) ist straflos, die Tötung auf Verlangen (der Gehilfe tötet den Suizidenten auf dessen Geheiß) ist eine Straftat.<sup>33</sup> Diese unterschiedliche Behandlung führt dazu, dass das Verhalten desjenigen, der einem anderen auf dessen Bitte eine tödliche Injektion verabreicht, um so einer schweren Krankheit ein Ende zu bereiten, strafbar ist, obwohl er auf Initiative des Kranken und zur Beendigung seines Leids handelt, während derjenige straflos bleibt, der einen völlig gesunden Menschen davon überzeugt, dass eine Selbsttötung die beste Lösung ist und ihm die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt.<sup>34</sup> Zu Recht ist behauptet worden, dass die Unterscheidung dieser zwei Verhaltensalternativen in Deutschland zu einem zentralen Problem der sogenannten Suizidogmatik geworden ist.<sup>35</sup>

Beispielhaft gesprochen, geht es um die Frage, ob das Recht den Fall, in dem jemand einem anderen eine Waffe verschafft, um sich zu töten, und den Fall, in dem jemand einen anderen auf dessen Wunsch erschießt, weil er dazu unfähig ist, unterschiedlich zu behandeln hat. Soll das Strafrecht das Verhalten desjenigen erfassen, der für einen Behinderten, der ohne fremde Hilfe dazu nicht imstande ist, einen Gifttrank mischt?

Es kann keinen Zweifel darüber geben, dass aus einer naturalistischen Perspektive Sachverhalte wie die eben angeführten als unterschiedliche Ausprägungen der Realität aufgefasst werden können. Aus der Perspektive des Rechts aber handelt es sich in allen Fällen darum, dass ein Mensch seinen Wunsch konkretisiert, aus dem Leben zu scheiden.<sup>36</sup> Wird jemand bestraft, der sich mit seinem Verhalten darauf beschränkt, ein Werkzeug des Suizidenten zu sein, bedeutet dies eine Diskriminierung von denjenigen Menschen, denen ihre Behinderung eine eigenhändige Selbsttötung verunmöglicht.<sup>37</sup> Das Recht auf Suizid wäre also auf jene Menschen beschränkt, die den Suizid selber durchführen können. Die Lage der eben genannten Behinderten könnte nicht schlechter sein: ihr Gebrechen macht nach ihrem Verständnis ein Leben in Würde unmöglich, und der Staat verbietet ihnen den Suizid

---

<sup>33</sup> „[...] wenn ein Arzt eine tödliche Injektion auf Verlangen eines Patienten verabreicht, der an einem unheilbaren und schmerzhaften Krebs leidet, begeht er eine Straftat. Er bleibt aber straflos, wenn er ihm eine Giftkapsel überreicht, die der Patient selber einnimmt, um sich zu töten.“; *Roxin* (Fn. 2), S. 1201.

<sup>34</sup> *Neumann* (Fn. 1), S. 247.

<sup>35</sup> *Neumann*, JuS 1985, 677 (679).

<sup>36</sup> *Roxin* ([Fn. 2], S. 1201) spricht sich gegen die Entkriminalisierung der Tötung auf Verlangen aus: „Ich würde lieber kein Krankenhaus besuchen, in dem nicht nur geheilt, sondern auch getötet wird.“ Er weist aber auch darauf hin, dass es „am Ende um Gewissensentscheidungen und nicht um rational nachvollziehbare Ableitungen geht.“

<sup>37</sup> Vgl. *Escudero* (Fn. 29), S. 1977.

gerade aufgrund ihrer Behinderung. Die Botschaft für Menschen, die an einer degenerativen Erkrankung leiden, ist noch erstaunlicher: Denken Sie an Selbsttötung, tun Sie es, solange es ihnen möglich ist, denn wenn sie die körperliche Fähigkeit verlieren, sich eigenhändig zu töten, ist jede Hilfe von Dritten verboten! Eigentlich werden sie also angehalten, ihren Suizid vorzuverlegen!<sup>38</sup>

Das Leben im sozialen Verband bringt mit sich, dass Handlungen des Einzelnen im gesellschaftlichen Kontext gewertet – und nicht nur als Abfolge von ontologischen Geschehnissen gesehen – werden können, sobald sie die Privatsphäre verlassen. Ein Unternehmen ist zum Beispiel ein Begriff, mit dem auf der Wertungsebene eine Reihe von Tatsachen und Handlungen zusammengefasst werden, die auch einer isolierten ontologischen Betrachtung unterworfen werden könnten. Die rechtliche Konstruktion erlaubt aber, das Unternehmen gesellschaftlich als Produzenten, als Steuerzahler, als für Schäden haftende Einheit oder sogar – in einigen Ländern – als strafrechtlich verantwortliche Instanz für die Begehung von Straftaten aufzufassen. Es handelt sich um dieselbe Fiktion, die uns erlaubt, Anhänger einer bestimmten Mannschaft als Ganzes zu sein und die kollektive Leistung unabhängig von der Tagesform von einzelnen Spielern zu würdigen.

Genauso, wie wir kollektive Leistungen wie die von einer Mannschaft gewonnenen Titel oder die von einem Unternehmen vorgelegten Innovationen positiv würdigen, werten wir kollektives Verhalten negativ, wenn der einschlägigen Norm zuwidergehandelt wird. Begeht eine Räuberbande einen Banküberfall, ist es nicht gleichgültig, ob das Verhalten der Gruppenmitglieder als ein Ganzes gesehen wird, oder aber die Handlungen jedes Einzelnen individuell untersucht werden. Nur wenn das Geschehene als kollektives Verhalten verstanden wird, können alle Täter dafür bestraft werden, was sie zusammen taten (einen Banküberfall begehen) und nicht für den jeweiligen individuellen Beitrag (Bewachung des Eingangs, Neutralisierung der Angestellten, Öffnung des Tresors, Verstecken der Beute usw.).<sup>39</sup> Was bezüglich beider Fallgruppen (ohne oder mit Gesetzesverletzung) entscheidend ist, ist die Bewertung des Verhaltens aus der gesellschaftlichen Perspektive, und nicht eine Untersuchung als Summe von isolierten ontologischen Begebenheiten ohne Kontext.<sup>40</sup>

Ein allgemeines Verständnis von Verhalten, wie es hier umrissen worden ist, macht es möglich, die Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme aus dem Unrecht auszuschließen, die nur bei der Strafzumessung bezüglich der verschiedenen Beteiligten relevant wäre. Wird diese Unterscheidung aufgegeben, wäre der Akzessorietätsgrundsatz nicht

mehr die notwendige Verbindung zwischen der vom Täter begangenen tatbestandsmäßigen Haupttat und dem Beitrag des Gehilfen, würde aber nicht aus der Verbrechenslehre verschwinden; die Akzessorietät eines jeden einzelnen Einzelbeitrages müsste bezüglich des Gesamtverhaltens vorliegen, so dass jene nur tatbestandsmäßig sein können, wenn es das Gesamtverhalten ist.<sup>41</sup>

Da auch die Suizidbeihilfe ein Fall eines Gesamtverhaltens ist, muss ihre Behandlung auch der vorhin skizzierten entsprechen; der entscheidende Faktor, um ein Verhalten als rechtmäßige Verfügung über das Rechtsgut Leben durch den dazu Berechtigten auffassen zu können liegt in der Feststellung, ob er seinen eigenen Tod organisiert hat, und nicht die ontologischen Details auf dem Weg.<sup>42</sup> In der Sprache der objektiven Zurechnung formuliert: Wird die Suizidhandlung vom Opfer und einem oder mehreren Gehilfen definiert, handelt es sich um ein gemeinsames Verhalten, das in den Selbstverantwortungsbereich des Opfers fällt.<sup>43</sup> Genauso, wie jemand den Tod eines Dritten gemeinsam mit Hilfe von anderen organisieren kann, so dass alle gemeinsam für die Tötung haften, kann jemand seinen eigenen Tod mit Hilfe eines anderen organisieren, ohne dass die Rechtsfolge anders sein muss.<sup>44</sup> Alle müssten vor Gericht für denselben Suizid haften.<sup>45</sup> Da aber der Suizid tatbestandslos ist, macht der Akzessorietätsgrundsatz die Haftung des Teilnehmers an dieser Tat unmöglich,<sup>46</sup> gleichgültig, ob mit der h.L. die Unterscheidung zwischen Tätern und Teilnehmern beibehalten,

<sup>41</sup> Siehe Reyes (Fn. 39), S. 567 f.

<sup>42</sup> So die Formulierung von *Cancio* (ZStW 111 [1999], 357 [376]): „Die Verteilung der verschiedenen Ausführungsbeiträge zur riskanten Tätigkeit, [...] vermag die Qualität des ganzen Geschehens als gemeinsame Tätigkeit in der Selbstverwaltungssphäre des Opfers nicht zu ändern.“; *ders.*, *Conducta de la víctima e imputación objetiva en derecho penal*, 1998, S. 285 f.

<sup>43</sup> In diesem Sinne vgl. *Cancio*, ZStW 111 (1999), 357 (377); siehe auch *ders.* (Fn. 42 – *Conducta*), S. 285.

<sup>44</sup> *Jakobs*, Die Organisation von Selbst- und Fremdverletzung, insbesondere bei Tötung, (págs. 410 y 411 en la versión castellana de “Estudios”), für den in solchen Sachverhalten niemand sich die Organisation des Opferkreises anmaßt, so dass hier das materielle Unrecht der Delikte gegen die Person nicht vorliegt.

<sup>45</sup> *Neumann* (JuS 1985, 677 [679]) unterscheidet aber die Behandlung für jene Täter, die zusammen eine Tötung begehen und diejenige für die Beteiligten an einem Suizid. Seines Erachtens sind die Normen zu Täterschaft und Teilnahme Regeln zur Aufteilung der strafrechtlichen Haftung zwischen mehreren Personen, die an einer Straftat teilnehmen, während es hier um die Verteilung der Zuständigkeit zwischen Täter und Opfer geht, so dass er unberücksichtigt lässt, dass letzteres ebenfalls in die Betrachtung einzubinden ist.

<sup>46</sup> Da der Tatbestand der vorsätzlichen Tötung nur denjenigen bestraft, der „einen anderen“ tötet, bleibt nach h.L. der Täter eines Suizids straflos, so wie nach Anwendung des Akzessorietätsgrundsatzes auch die Anstiftung und Beihilfe; *Neumann*, JuS 1985, 677 (677).

<sup>38</sup> Vgl. *Escudero* (Fn. 29), S. 1971, Fn. 42.

<sup>39</sup> Zum Begriff des kollektiven Verhaltens vgl. *Reyes*, in: Pawlik/Zaczyk (Hrsg.), Festschrift für Günther Jakobs zum 70. Geburtstag am 26. Juli 2007, 2007, S. 553 (560).

<sup>40</sup> *Neumann* (JuS 1985, 677 [682]) geht davon aus, dass der Begriff der Tatherrschaft nicht nur auf den Inhalt der Tatbestandsbeschreibung beschränkt bleiben darf, sondern vielmehr auch das gesellschaftliche Umfeld des Verhaltens einbinden muss.

oder aber wie hier diese Unterscheidung abgeschafft und von einer Akzessorietät des Gesamtverhaltens<sup>47</sup> ausgegangen wird, das in diesen Fällen irrelevant ist, da es in den Selbstverantwortungsbereich des Opfers<sup>48</sup> gehört. Was das Verhalten angeht, das als Mittäterschaft gewertet werden könnte, wäre es auch nicht strafbar, da eben der Suizid, an dem er als ein Glied unter anderen des kollektiven Verhaltens beteiligt war, strafrechtlich irrelevant ist.

Entscheidet sich ein Mensch, sich durch das Einatmen von Gas zu töten und tut dies auch, so tötet er sich, unabhängig davon, ob er ein Zimmer betritt, das vorher ein Freund mit dem giftigen Gas gefüllt hat, um dem Wunsch des Suizidenten zu entsprechen, oder ob der Freund das Gas erst einfüllt, wenn der Suizident bereits im Zimmer ist.<sup>49</sup> In beiden Fällen handelt es sich um einen arbeitsteilig von mehreren Menschen vollzogenen Suizid, der als kollektive Handlung keine Haftung für die Beteiligten auslöst. Die ontologischen Details sind nicht entscheidend;<sup>50</sup> maßgeblich ist, ob der Rechtsgutsträger seinen eigenen Tod – sei es alleine oder arbeitsteilig – organisiert hat. Ist dies der Fall, ist nicht nur die Haupthandlung (Suizid), sondern auch die akzessorische Handlung (Suizidbeihilfe) straflos.

### VII. Staatlicher Schutz gegen Missbrauch bei der Entscheidung für den Tod

Ein anderer Ansatz, um die Unterordnung des Individualinteresses am eigenen Tod unter ein höherrangiges, gesellschaftliches Interesse zu erklären, liegt in der Annahme, es gehe darum, die Missbrauchsfälle<sup>51</sup> zu vermeiden, die sich ergeben

<sup>47</sup> Vgl. *Reyes* (Fn. 39), S. 567 f.

<sup>48</sup> Für *Cancio* (ZStW 111 [1999], 357 [375]) kommt der Akzessorietätsgrundsatz bei der Suizidbeihilfe nicht zur Anwendung, da es sich um einen Sachverhalt handelt, der in den Selbstverantwortungsbereich des Opfers gehört, so dass die allgemeinen Regeln zu Täterschaft und Teilnahme nicht einschlägig sind; vgl. auch *ders.* (Fn. 42 – *Conducta*), S. 285. Da m.E. die von mehreren Personen begangenen Handlungen Gesamtverhalten sind, sollte auf der Unrechtsebene keine Unterscheidung zwischen Täterschaft und Teilnahme angenommen werden (wohl aber bei der Strafbarkeit); dementsprechend wirkt der Akzessorietätsgrundsatz nicht zwischen Teilnehmern und Tätern, sondern zwischen denjenigen, die an der deliktischen Tat teilnehmen und dem Gesamtverhalten. Für die h.L., die die Unterscheidung zwischen Tätern und Teilnehmern aufrechterhält, greift das Argument, dass die Straflosigkeit des Suizids kraft Akzessorietät diejenige der Suizidteilnahme bedingt.

<sup>49</sup> Für *Jakobs* (Fn. 44) handelt es sich in beiden Fällen um eine Selbstverletzung (S. 400 und 401 en la versión castellana de “Estudios”).

<sup>50</sup> Wie *Cancio* (ZStW 111 [1999], 357 [379]) unterstreicht, können die Beiträge von Täter und Opfer sehr unterschiedliche Formen annehmen, vom bloßen Verlangen eines bestimmten Verhaltens des Dritten bis hin zur eigenhändigen Ausführung einer Risikotätigkeit; vgl. auch *ders.* (Fn. 42 – *Conducta*), S. 290.

<sup>51</sup> *Neumann* (Fn. 1), S. 247.

könnten, wenn es zulässig wäre, sich für den eigenen Suizid fremde Hilfe zu beschaffen.<sup>52</sup> Diese These ist Teil einer paternalistischen Konzeption des Strafrechts<sup>53</sup> und geht von der Annahme aus, dass es einfacher ist, die natürlichen Hemmungen bei der Selbsttötung zu überwinden, wenn ein Dritter als Werkzeug genutzt wird, als bei eigenhändiger Ausführung. In diesem Sinne wird angenommen, die Unmöglichkeit, Hilfe von Dritten zu erlangen, zwingt den potentiellen Suizidenten, seine Entscheidung für den Tod eingehender zu bedenken, so dass viele Suizide, die Folge einer voreiligen Entscheidung sind, vermieden werden.<sup>54</sup>

Zunächst muss zu dieser Position gesagt werden, dass sie implizit davon ausgeht, die Beihilfe zum Suizid und die sogenannte Tötung auf Verlangen seien legitim, soweit keine Zweifel über die Freiheit und Ernsthaftigkeit der Entscheidung des Suizidenten aufkommen.<sup>55</sup> Es handelt sich also um eine Konzeption, die dem Einzelnen das Recht auf Verfügung über sein Leben nicht abspricht und auch die Möglichkeit, sich für die eigenhändige oder mit (aktiver oder passiver) Hilfe eines Dritten durchgeführte Selbstentlebung zu entscheiden, nicht in Frage stellt. Diese Konzeption ist nur gegen Suizid, soweit nicht klar ist, dass der Suizident sich frei, reflektiert und nach eingehender Überlegung für den Tod entschieden hat.<sup>56</sup>

Als einer der Vorteile dieser paternalistischen Position wird angeführt, dass sie nützlich ist, um zu vermeiden, dass sich Familienangehörige sehr alter oder kranker Menschen entledigen können, indem sie sie davon überzeugen, ihren Arzt um Hilfe beim Suizid zu bitten. Wird der Arzt bestraft, der dem Patienten eine tödliche Injektion verabreicht, wird jener davon absehen; wissen die Angehörigen des Opfers, dass der Arzt nicht so handeln wird, werden sie darauf verzichten, dem Patienten einzuflüstern, den Arzt um die Tötung zu bitten.<sup>57</sup>

Diese komplexe Überlegung ist nur in jenen Sachverhalten nützlich, bei denen das Opfer über eine realistische Alter-

<sup>52</sup> *Neumann* (Fn. 1), S. 253 f.

<sup>53</sup> *Jakobs* (Fn. 44, S. 398 en la versión castellana de “Estudios”); *Neumann* (Fn. 1), S. 250 ff.

<sup>54</sup> *Neumann* (Fn. 1), S. 255 f.

<sup>55</sup> *Neumann* (Fn. 1), S. 254.

<sup>56</sup> In diesem Sinne kann auch § 217 StGB ausgelegt werden, der die geschäftsmäßige Suizidförderung unter Strafe stellt. Auch wenn hier auf den ersten Blick ein Verbot etabliert werden soll, das missbräuchliche, profitorientierte Praktiken um den Suizid unterbinden will, hat der Gesetzgeber (BT-Drs. 18/5373, S. 17) entschieden, dass das Verhalten nicht nur dann strafbar ist, wenn es aus wirtschaftlichen Beweggründen vorgenommen wird, sondern auch bei einer bloßen wiederholten Förderung. Da der Gesetzgeber weiter ausführt, damit sollten die Selbstbestimmung und das Grundrecht auf Leben geschützt werden, scheint es offensichtlich, dass einer Zunahme der Suizidraten durch eine massive Förderung von diesbezüglichen Hilfeleistungen entgegengewirkt werden soll. Es handelt sich also wiederum um einen eindeutig paternalistischen staatlichen Eingriff.

<sup>57</sup> *Neumann* (Fn. 1), S. 257 f.



native verfügt, sich eigenhändig zu töten, kann aber in den Fällen, in denen das nicht der Fall ist – wie bei dem Querschnittgelähmten, der sich nicht selber töten kann – nicht angewandt werden.<sup>58</sup> Zudem führt diese Lösung dazu, dass zum Schutze der Rechte derjenigen Suizidenten, die ihre Entscheidung nicht eingehend bedacht haben, eine allgemeine Beschränkung der Handlungsfreiheit des Einzelnen<sup>59</sup> etabliert wird, was nicht zu einem freiheitlichen Staat passen kann.

Es ist wahrscheinlich, dass ein Großteil der Zweifel, die dem Verzicht auf die Kriminalisierung der Beihilfe zum Suizid entgegenstehen, mit der Befürchtung zusammenhängt, dass falsche Einwilligungen dazu benutzt werden könnten, Tötungen zu maskieren. Auch wenn zugegeben werden muss, dass diese Möglichkeit nicht auszuschließen ist, ist auch zu unterstreichen, dass sie bei allen Suizidfällen besteht, und nicht nur bei den Sachverhalten, bei denen ein Dritter hilft, den Suizid zu vollenden.<sup>60</sup>

Der Weg, um solche Täuschungen unwahrscheinlich zu machen, ist derjenige einer angemessenen Regelung der Einwilligungsvoraussetzungen, nicht die Kriminalisierung der Suizidbeihilfe. Diese muss vielmehr als eine gültige Form der Verfügung über das eigene Leben durch die Arbeitsteilung bei einer kollektiven Tat verstanden werden, soweit man diese als durch das Opfer in ihrem Verantwortungsbereich erdachte<sup>61</sup> und ausgeführte Tat auffassen kann.<sup>62</sup> Ich habe nichts dagegen, dass hier verschiedene Mechanismen eingeführt werden, um die Ernsthaftigkeit der Entscheidung zu sichern, wie zum Beispiel die Etablierung einer bestimmten Frist zwischen der Bitte um Hilfe und der Ausführung der Tötung durch einen Dritten. Es könnte sogar eine Aussprache zwischen dem Suizidenten und qualifizierten Fachleuten zur Pflicht gemacht werden, um sicherzugehen, dass die Entscheidung frei und überlegt ist. Hält aber der Betreffende nach diesen Kontrollen (die als Verfahrens paternalismus bezeichnet werden können<sup>63</sup>) an seiner Entscheidung, sich zu töten, fest, ist jeder Eingriff des Staates, um dies zu verhindern, illegitim.<sup>64</sup>

---

<sup>58</sup> Neumann (Fn. 1), S. 256.

<sup>59</sup> Neumann (Fn. 1), S. 261 f.

<sup>60</sup> Vgl. Escudero (Fn. 29), S. 1972.

<sup>61</sup> Unabhängig von der Bedeutung, die der einzelne Beteiligte seinem Beitrag intern zuschreibt; vgl. Cancio, ZStW 111 (1999), 357 (379).

<sup>62</sup> Cancio (ZStW 111 [1999], 357 [375]) geht zutreffend davon aus, dass die Rechtsgutsbeeinträchtigung nur insoweit dem Verantwortungsbereich des Opfers zugerechnet werden darf, als (1.) das Verhalten des Täters im Rahmen des gemeinsam Organisierten verbleibt; (2.) das Verhalten des Opfers nicht vom Täter instrumentalisiert worden ist; (3.) den Täter keine besondere Schutzpflicht gegenüber dem Opfer trifft; siehe auch *ders.* (Fn 42 – Conducta), S. 284.

<sup>63</sup> Neumann (Fn. 1), S. 262.

<sup>64</sup> Neumann (Fn. 1), S. 263.